



Schärer
Rechtsanwälte

Erbvorbezüge: Schenkung mit warmer Hand. Kalte Dusche nicht ausgeschlossen.

lic. iur. Georg Schärer, Rechtsanwalt und Notar



Schenkung mit warmer Hand: Erbvorbezug Begriff

- **Übertragung von Vermögenswerten an Erben zu Lebzeiten und nicht erst durch Vererben im Todesfall**
- **Erbrechtlich zu berücksichtigen (=Erbvorbezug)**



Schenkung mit warmer Hand: Erbvorbezug

Häufige Fälle

- **Geld**
- **Liegenschaften**

Schenkung mit warmer Hand: Erbvorbezug Ziele

- **Unterstützung von Kindern beim Erwerb von Wohneigentum oder bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit**
- **Schaffung von klaren Verhältnissen / Vermeidung von Streitigkeiten in der Erbteilung**
- **Schutz des Familienvermögens**

Mögliche kalte Dusche Nr. 1: Ausgleichungspflicht Grundsatz

Gesetz sieht Gleichbehandlung der Nachkommen vor:

Art. 626 ZGB

¹ Die gesetzlichen Erben sind gegenseitig verpflichtet, alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbteil zugewendet hat.

² Was der Erblasser seinen Nachkommen als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schulderlass u. dgl. zugewendet hat, steht, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt, unter der Ausgleichungspflicht.

Gleichbehandlung entspricht häufig auch dem Willen des Erblassers oder der Erblasserin

Mögliche kalte Dusche Nr. 1: Ausgleichungspflicht Anrechnungswert

Frage: Wieviel ist auszugleichen?

- **Geld: Nominalwert (ohne Indexierung)**
- **Grundstücke: Wert im Zeitpunkt des Erbgangs**

Mögliche kalte Dusche Nr. 1: Ausgleichspflicht

Problem 1: Ungewissheit über Anrechnungswert

Der Empfänger einer Liegenschaft weiss im Moment der Übertragung nicht, wieviel er sich in der Erbteilung dafür anrechnen lassen muss, weil (nach Gesetz) der Anrechnungswert im Zeitpunkt des Erbgangs zu bestimmen ist

Mögliche kalte Dusche Nr. 1: Ausgleichspflicht Problem 2: Eventuell stossende Ergebnisse

Sohn A hat vor 20 Jahren eine Eigentumswohnung geschenkt erhalten, welche damals CHF 250'000 wert war

Tochter B hat gleichzeitig eine Barschenkung von CHF 250'000 erhalten, weil der Erblasser sie gleich behandeln wollte, wie Sohn A

Beim Tod des Erblassers 2018 hat die Eigentumswohnung einen Wert von CHF 500'000

Ausgleichspflicht Sohn A: CHF 500'000

Ausgleichspflicht Tochter B: CHF 250'000

**Fazit: Gleichbehandlung wird gerade nicht erreicht;
kalte Dusche für Sohn A**

Mögliche kalte Dusche Nr. 1: Ausgleichungspflicht

Lösungsmöglichkeiten

Gegen diese kalte Dusche gibt es mehrere «Regenschirme»:

- **Erbvertrag mit Einbezug aller Erben: Festsetzung eines verbindlichen Anrechnungswerts für den vorzeitig übertragenen Vermögenswert**
- **Einseitige Ausgleichungsanordnung des Schenkers (Erblassers): Einseitige Festsetzung eines Anrechnungswerts (Grenze: gesetzlicher Pflichtteil der anderen Erben)**
- **Verkauf zum Verkehrswert, wobei für die Kaufpreisschuld ein Darlehen gewährt wird: Es liegt kein Erbvorbezug vor, sondern es besteht eine betragsmässig bestimmte Geldschuld**

Mögliche kalte Dusche Nr. 1: Ausgleichungspflicht

Lösungsmöglichkeiten

Alle drei Möglichkeiten...

- ... schaffen Sicherheit für den Empfänger betreffend die zukünftige Ausgleichungspflicht.**
- ... beseitigen/vermindern zukünftiges Konfliktpotential.**
- ... helfen, den Willen des Schenkers (Erblassers) durchzusetzen.**

Mögliche kalte Dusche Nr. 2: Ergänzungsleistungen Ausgangslage

Häufige Motivation für die lebzeitige Übertragung von Liegenschaften ist der Schutz des Familienvermögens vor dem Zugriff des Staates, für den Fall der Bedürftigkeit im Alter

Mögliche kalte Dusche Nr. 2: Ergänzungsleistungen Ausgangslage

Diese Motivation ist aufgrund der Kosten von Heimaufenthalten nicht unbegründet

Heimaufenthalte führen häufig dazu, dass Ergänzungsleistungen bezogen werden müssen (52 % der Pflegeheimbewohner bezogen im Jahr 2014 Ergänzungsleistungen [NZZ, 27.08.2018])

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen wird das vorhandene Vermögen berücksichtigt (Vermögensverzehr wird zugemutet)

Populärer Irrtum: Nach 5 bzw. 10 Jahren spielt es keine Rolle mehr, wenn grössere Vermögenswerte, insbesondere Liegenschaften, verschenkt wurden

Mögliche kalte Dusche Nr. 2: Ergänzungsleistungen Problem

Richtig ist:

- **Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen wird bei Altersrentnern 10% des Vermögens als Einkommen angerechnet (bei Heimaufenthalt gemäss kantonalen Bestimmungen bis 20%) (Art. 11 ELG)**
- **Vermögenswerte, auf welche verzichtet worden ist, werden angerechnet (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG)**
- **Der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, wird jährlich um CHF 10'000 Franken vermindert (Art. 17a ELV)**

Mögliche kalte Dusche Nr. 2: Ergänzungsleistungen Problem

Rechenbeispiel:

- **Schenkung im Wert von CHF 250'000 vor 5 Jahren**
- **Verminderung des anrechenbaren Vermögensverzichts um 5 x CHF 10'000 = CHF 50'000**
- **Der anrechenbare Vermögensverzicht beträgt noch CHF 200'000**
- **Heimaufenthalt: 20% von CHF 200'000, somit CHF 40'000 werden als Einkommen angerechnet**

Mögliche kalte Dusche Nr. 2: Ergänzungsleistungen Problem

Folgen:

- **Verlust oder Verminderung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen**
- **Gang zum Sozialamt**
- **Bumerang-Effekt für Schenkungsempfänger: Verwandtenunterstützung**

Gegen diese kalte Dusche gibt es keinen «Regenschirm»

Schenkung mit warmer Hand: Erbvorbezug

Fazit

- **Berücksichtigen Sie bei Erbvorbezügen die erbrechtliche Ausgleichungspflicht und treffen Sie entsprechende Regelungen (Als Empfänger: Bestehen Sie darauf, dass entsprechende Regelungen getroffen werden)**
- **Seien Sie sich bewusst, dass Erbvorbezüge den Anspruch auf Ergänzungsleistungen verhindern oder vermindern können. Ist der Schutz des Vermögens vor dem (indirekten) Zugriff des Staates die einzige Motivation für den Erbvorbezug: Überdenken Sie Ihr Vorhaben noch einmal.**



Schärer
Rechtsanwälte

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

lic. iur. Georg Schärer